

Satzung

des Vereins

„Erholungsgebiet Hochwald zwischen Mosel und Saar e.V.“ in der Fassung vom 14.02.2019

Inhaltsübersicht:

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Organe des Vereins
§ 5	Mitgliederversammlung
§ 6	Vorstand
§ 7	Geschäftsführung und Prüfung
§ 8	Beiträge
§ 9	Austritt und Ausschluss
§ 10	Auflösung des Vereins
§ 11	Satzungsänderungen
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung „Erholungsgebiet Hochwald zwischen Mosel und Saar e.V.“; er hat seinen Sitz in Kell am See und ist auf dem Registerblatt VR 1232 beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflegegesetz zur Erschließung des Vereinsgebietes als großräumige Erholungslandschaft sowie zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Die Aufgaben des Vereins bestehen darin

- a) die landschaftliche Schönheit des Erholungsgebietes mit seinen ausgedehnten Waldgebieten, Wiesen- und Bachtälern zu erhalten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des pflanzlichen und tierischen Artenreichtums als wesentliche Voraussetzung hierfür zu erhalten und wieder herzustellen, den Raum für die naturbezogene Erholung der Bevölkerung zu sichern und zu entwickeln und eine Erholung in der Stille zu ermöglichen, und
- b) die Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die den Erholungssuchenden den Besuch im Erholungsgebiet ermöglichen und erleichtern, zugleich aber auch die Besucher zum Schutz der Natur durch entsprechende Standortwahl seiner Einrichtungen, besonders durch behutsame

Linienführung der Wander- und Radwege und Anlage der Parkplätze, in der Landschaft geordnet zu lenken und zu leiten.

Die Maßnahmen verfolgen den Zweck, Lebensgrundlagen zu schaffen und zu erhalten und damit die Voraussetzungen für eine Erholung der Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie rein wirtschaftliche Zwecke. Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen aufgebracht.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- a) die ganz oder teilweise im Erholungsgebiet liegenden Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden,
- b) auf Antrag natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zwecken und Zielen des Vereins bekennen. Über die an den Verein gerichteten Anträge entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet auch über den Ausschluss eines Mitgliedes.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

1. den Mitgliedern gem. § 3 der Satzung bzw. deren gesetzlichen Vertretern/innen
2. den Mitgliedern des Vorstandes

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, insbesondere über

1. die Arbeitsrichtlinien
2. die Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 3 dieser Satzung,
3. den Ausschluss eines Mitgliedes,
4. die Abnahme der Jahresrechnung
5. die Entlastung des Vorstandes
6. Satzungsänderungen
7. Wahl von zwei Vertreterinnen/Vertretern aus der Mitgliedergruppe zu § 3 Abs. 1 b) für den Vorstand auf Dauer von fünf Jahren
8. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfern aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf Dauer von zwei Jahren
9. in allen Fällen, in denen die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung durch diese festgelegt ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung versandt sein. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstandes.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der/von dem Vorsitzenden und der/dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er beschließt über Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§ 5) übertragen ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Hermeskeil, Ruwer und Saarburg-Kell, den Leiterinnen/Leitern der Forstämter, in deren Zuständigkeit die Flächen der Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden liegen, die Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a) sind, drei Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeistern, die von den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden Hermeskeil, Ruwer und Saarburg-Kell bestimmt werden, sowie zwei Vertreterinnen/Vertretern der in § 3 Abs. 1 b) genannten Personengruppe, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/ dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (5) Den Vorsitz können die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Verbandsgemeinden Hermeskeil, Ruwer und Saarburg-Kell führen. Die/Der Vorsitzende und ihr/e/ sein/e Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die/Der Vorsitzende gilt als bevollmächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 7 Geschäftsführung, Haushalts- und Kassenbuchführung und Prüfung

- (1) Der Vorstand bestimmt eine ehrenamtliche Geschäftsführerin/einen ehrenamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Dieser/Diesem obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Vorstand ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen.
- (4) Die Haushalts- und Kassenbuchführung obliegt der Geschäftsstelle.
- (5) Die/Der Vorsitzende bestimmt, bei welchen Kreditinstituten Konten eingerichtet werden und wer unterschreibungsberechtigt ist.
- (6) Bei der Geschäftsstelle sind folgende Bücher bzw. Konten zu führen:
 1. Mitgliederkonten (Beitragskonten)
 2. Sachkonten
 3. Kassenjournal
 4. Inventarverzeichnis
- (7) Die Buchführung erfolgt in einfacher Form, in zeitlicher Reihenfolge und sachlicher Ordnung.
- (8) Kassenmittel, die vorübergehend nicht benötigt werden, sind zinsbringend anzulegen.
- (9) Das Kassenjournal ist laufend zu führen.
- (10) Die Jahresrechnung ist innerhalb von einem Monat nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres aufzustellen.
- (11) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern.
- (12) Geschäfts- bzw. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Beiträge

1. Die von den Gebietskörperschaften zu zahlenden Jahresbeiträge können auf der Grundlage der fortgeschriebenen Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres (EWOIS-Hauptwohnung), auf der Grundlage der Zahl der Gästebetten nach dem Stand vom 1.1. des laufenden Jahres und auf der Grundlage der Flächen der einzelnen Gebietskörperschaften festgesetzt werden.

Die Beitragsmaßstäbe (Einwohnerzahl, Gästebetten und Fläche) sind nebeneinander zulässig.

 - a) Die Ortsgemeinden zahlen einen Jahresbeitrag auf der Grundlage der Einwohnerzahlen und der Zahl der Gästebetten.
 - b) Die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Ruwer und Saarburg-Kell zahlen einen Jahresbeitrag auf der Grundlage der Fläche der im Vereinsgebiet gelegenen Gemeinden.

Sofern nur die Verbandsgemeinde für ihren Bereich Mitglied ist, hat sie den Jahresbeitrag der Mitgliedsgemeinden zusätzlich aufzubringen.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages der Gebietskörperschaften wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Fördernde Mitglieder setzen ihre Beitragshöhe anlässlich des Beitritts zum Verein selbst fest, wobei der Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9

Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein ist Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 nicht vor dem Ablauf von fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Gründung des Vereins an gerechnet, möglich.
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.
Die Austrittserklärung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
2. Verstößt ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.

§10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinden und Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der zuletzt entrichteten Mitgliedsbeiträge. Sie sind verpflichtet, das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Übersteigen bei Auflösung des Vereins die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Vereinsmitglieder nach § 3 Abs.1 der Satzung umzulegen, in dem ihre Beitragsleistungen in dem der Auflösung vorangegangenen Geschäftsjahr zueinander standen.
- (5) Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Beiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein zu Recht bestehenden Forderungen erforderlich ist.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 28. Oktober 1991 beschlossen.
- (2) Die §§ 6, 7 und 8 wurden durch Beschluss vom 20. Mai 1995 geändert.
- (3) Der § 6 Abs. 2 und der § 7 Abs. 11 wurden durch Beschluss vom 30.04.2005 geändert.
- (4) Die §§ 1, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 wurden durch Beschluss vom 23. Januar 2012 geändert.
- (5) Die in der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2012 beschlossenen Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
- (6) Die §§ 2, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 wurden in der Mitgliederversammlung am 14.02.2019 durch Beschluss

geändert. Die Änderungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die Vorsitzende:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a large, flowing 'N'.

Stephanie Nickels
Bürgermeisterin
der Verbandsgemeinde Ruwer